

Die Angemessenheitsprüfung als Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer betrieblichen Altersvorsorge

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) stellt in seinem Schreiben vom 03.11.2004 die Leitlinien für eine angemessene Altersvorsorge auf. Um eine Überversorgung zu vermeiden, darf eine Versorgung insgesamt (d.h. die Summe der Leistungen aus einer zu erwartenden GRV, einem Versorgungswerk und einer bAV) max. 75 % der aktiven Bezüge zum Bilanzstichtag betragen.

Bei Prüfung der Angemessenheit ist zwischen einer Rentenzusage und einer Kapitalzusage zu unterscheiden. Bei Rentenzusagen wird die garantierte Altersrente für die Berechnung zugrundegelegt.

Beispiel für die Angemessenheitsprüfung einer Rentenzusage:

Arbeitnehmer:	Bruttogehalt:	80.000 Euro	
	• 75% des Aktivenlohns sind monatlich		5.000 Euro
	• abzüglich Leistungen aus der GRV (z.B. aus Renteninformation)		800 Euro
	• abzüglich Leistungen aus bestehenden bAV-Zusagen		
	a) Rentenleistung aus einer bereits bestehenden Pensionszusage		1.000 Euro
	b) Rentenleistung aus einer Pensionskasse		800 Euro
	verbleiben für eine weitere Altersvorsorge (bei Rentenzusage):		2.400 Euro

Sieht die Versorgungszusage jedoch an Stelle von lebenslanglich laufenden Leistungen eine einmalige Kapitalleistung vor, gelten 1/10 der Kapitalleistung als Jahresbetrag, 1/120 der Kapitalleistung als Monatsbetrag einer lebenslanglich laufenden Leistung (analog § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 7 EStG).

Beispiel für die Angemessenheitsprüfung einer Kapitalzusage:

Arbeitnehmer:	Bruttogehalt:	80.000 Euro	
	• 75% des Aktivenlohns sind monatlich		5.000 Euro
	• abzüglich Leistungen aus der GRV (z.B. aus Renteninformation)		800 Euro
	• abzüglich Leistungen aus bestehenden bAV-Zusagen		
	a) Leistungen aus einer bereits bestehenden Pensionszusage		1.000 Euro
	b) Leistungen aus einer Pensionskasse (AG-finanziert)		800 Euro
	Rentenlücke als Basis für die Berechnung der Kapitalleistung:		2.400 Euro
	verbleiben für eine weitere Altersvorsorge: 2.400 Euro X 120 Monate:		288.000 Euro

Da Unterstützungskassen-Versorgungen mit dem Rückdeckungstarif Relax bAVrente Classic als Kapitalzusage eingerichtet werden, ist für die Angemessenheitsprüfung die 2. Berechnungsmethode anzuwenden.

